
Fortbildungsordnung

vom 21.04.2021, zuletzt geändert am 15.05.2024 und durch die Behörde für
Arbeit, Soziales, Familie und Integration genehmigt am 25.07.2024

Auf Grund von § 19 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 und § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 9), hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg in ihrer Sitzung am 21. April 2021 nachfolgende Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration gemäß § 57 i.V.m. § 19 Abs. 2 Ziffer 1 HmbKGGH am 20. Juli 2021 genehmigt hat.

Inhalt

§ 1 Fortbildungsziele.....	2
§ 2 Fortbildungsinhalte.....	2
§ 3 Fortbildungsarten	3
§ 4 Begriffsbestimmung: Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen	3
§ 5 Zuständigkeit	4
§ 6 Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen	4
§ 7 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen, Fortbildungsveranstalter*innen, Supervisor*innen und Intervisionsgruppen	5
§ 8 Fortbildungspunktekonto	5
§ 9 Fortbildungszertifikat	6
§ 10 Kosten	6
§ 11 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1: Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung.....	7
Anlage 2: Anforderungskriterien an Referierende und Supervisorinnen oder Supervisoren	9
1. Anforderungskriterien für Referierende.....	9
2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren	9
3. Anforderungskriterien für Intervisionsgruppen	9

Anlage 3: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K)	10
A. Definition	10
B. Inhaltliche und formale Anforderungen	10
C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle	10
D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der Kategorie D, I und K	11
Anlage 4: Allgemeine Anforderungen an Fortbildungsmaßnahmen	12

§ 1 Fortbildungsziele

- (1) Die Fortbildung der Kammermitglieder dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientinnen- und Patientenversorgung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf an die Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.
- (3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.
- (4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Kammermitglieder wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.
- (5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2 Fortbildungsinhalte

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

§ 3 Fortbildungsarten

- (1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungstypen findet man in Anlage 1):
1. Im Rahmen der Theorie insbesondere durch:
 - a) Tagungen,
 - b) Vorträge,
 - c) Seminare,
 - d) Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle,
 - e) Autorenschaft,
 - f) Theorie-Arbeitskreise.
 2. Im Rahmen der praktisch-klinischen Tätigkeit insbesondere durch:
 - a) Hospitationen,
 - b) Fallkonferenzen.
 3. Im Rahmen der Reflektion der psychotherapeutischen Tätigkeit insbesondere durch:
 - a) Qualitätszirkel,
 - b) Supervision,
 - c) Intersession,
 - d) Selbsterfahrung.
- (2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.
- (3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt. In besonderen Situationen, wie z.B. bei Pandemien, können durch Vorstandsbeschluss bis zu 10 Punkte p.a. zusätzlich für das Selbststudium gemäß Anlage 1 E angerechnet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung: Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die Anforderungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllen. Mit der Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Maßnahmen mit Fortbildungspunkten. Unter „Akkreditierung“ wird außerdem die Anerkennung von Fortbildungsveranstalter*innen, Supervisor*innen und Interventionsgruppen verstanden.
- (2) Unter „Anerkennung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die nachträgliche Bestätigung verstanden, dass durch die Teilnahme an einer ordnungsgemäß durchgeführten Veranstaltung, die nicht von einer deutschen Heilberufskammer im Vorhinein akkreditiert wurde und die die inhaltlichen Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllt, Fortbildungspunkte in näher bezeichnetem Umfang erworben wurden. Die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme an nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen muss bei der Psychotherapeutenkammer Hamburg mit allen erforderlichen Nachweisen beantragt werden.
- (3) Unter „Anrechnung“ wird in dieser Fortbildungsordnung das Verbuchen der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Online-Fortbildungspunktekonto verstanden, die durch die Teilnahme an einer von einer deutschen Heilberufskammer akkreditierten Fortbildungsmaßnahme oder die Anerkennung der Teilnahme an einer nicht akkreditierten Fortbildungsmaßnahme erworben wurden.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Die Psychotherapeutenkammer ist für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen zuständig, die in Hamburg stattfinden. Bei Fortbildungsangeboten der Kategorien D und I ist die Psychotherapeutenkammer zuständig, wenn Fortbildungsveranstalter*innen den Sitz in Hamburg haben.
- (2) Vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung können im Rahmen von Einzelfallprüfungen, Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, die nicht von einer anderen deutschen Heilberufskammer akkreditiert worden sind.

§ 6 Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Akkreditierung, Anerkennung oder Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen kann ferner nur erfolgen, wenn
 1. die Fortbildungsinhalte auf approbierte Kammermitglieder und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
 2. die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
 3. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
 4. sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte von Fortbildungsveranstalter*innen und Referent*innen offengelegt werden,
 5. die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
 6. die Qualifikation der Referent*innen den Anforderungskriterien gemäß Anlage 2 entspricht
 7. und der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.
- (2) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hamburg kann Durchführungsbestimmungen zur Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung festlegen.
- (3) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg behält sich eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen vor. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Akkreditierung oder Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Akkreditierung oder Anerkennung ausgeschlossen werden. Die für die Fortbildungsveranstaltungen Verantwortlichen sind vorher zu hören.
- (4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen deutschen Heilberufskammer akkreditiert wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Psychotherapeutenkammer angerechnet werden, sofern die Anforderungskriterien dieser Fortbildungsordnung erfüllt werden.
- (5) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht vorab von einer deutschen Heilberufskammer akkreditiert wurden, kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. Es muss vom Kammermitglied ein Nachweis über die Art der Fortbildung geführt werden, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.
- (6) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht akkreditiert oder anerkannt, kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnung dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

§ 7 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen, Fortbildungsveranstalter*innen, Supervisor*innen und Intervisionsgruppen

- (1) Fortbildungsmaßnahmen können vor ihrer Durchführung auf Antrag von der Psychotherapeutenkammer akkreditiert werden, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen mit Fortbildungspunkten. Fortbildungsveranstalter*innen sind berechtigt, auf die Akkreditierung durch die Psychotherapeutenkammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.
- (2) Auf Antrag können Fortbildungsveranstalter*innen zeitlich befristet akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Akkreditierte Fortbildungsveranstalter*innen sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.
- (3) Auf Antrag können Supervisor*innen zeitlich unbefristet akkreditiert werden, sofern sie die Voraussetzungen gem. Anlage 2 erfüllen. Die Psychotherapeutenkammer Hamburg führt eine Liste mit im Rahmen dieser Fortbildungsordnung akkreditierten Supervisor*innen, die auf der Homepage der Kammer veröffentlicht ist. Akkreditierte Supervisor*innen sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.
- (4) Auf Antrag können Intervisionsgruppen zeitlich unbefristet akkreditiert werden, sofern die Voraussetzungen gem. Anlage 2 erfüllt sind. Die zu bestimmenden Intervisionsgruppenkoordinator*innen sind berechtigt, mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.
- (5) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hamburg kann Durchführungsbestimmungen über das Akkreditierungsverfahren erlassen.
- (6) Die Psychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung der Akkreditierung der einzelnen Fortbildungsmaßnahmen bzw. der Fortbildungsveranstalter*innen, Supervisor*innen und Intervisionsgruppen vor. Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden. Die Verantwortlichen der Fortbildungsmaßnahmen sind vorher zu hören.

§ 8 Fortbildungszertifikat

- (1) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Psychotherapeutenkammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind
 2. und innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren abgeschlossen wurden.
- (2) Üben Kammermitglieder ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden von der Psychotherapeutenkammer bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Fortbildungszertifikat der Psychotherapeutenkammer anerkannt.

§ 9 Fortbildungspunktekonto

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg kann für ihre approbierten Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronische Online-Fortbildungspunktekonten führen. Auf diesen Konten können die approbierten Mitglieder die durch die Teilnahme an von der Kammer akkreditierten bzw. anerkannten Fortbildungen erworbenen Punkte aller Fortbildungsarten eintragen und entsprechende Teilnahmebescheinigungen hochladen.

§ 10 Gebühren

Die Psychotherapeutenkammer kann von Fortbildungsveranstalter*innen für die Bearbeitung der Akkreditierungsanträge, ebenso wie von Kammermitgliedern für die Bearbeitung von Einzelfallprüfungen, für die Anerkennung von absolvierten Veranstaltungen sowie für die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten Verwaltungsgebühren erheben. Deren Höhe wird in der Gebührenordnung der Kammer festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer vom 13.02.2013 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage 1: Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Max. 10 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse/Tagungen/Symposien	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Teilnahmebescheinigung
C	C1: Seminar, Workshop, Kurs, Theorie-Arbeitskreis	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Max. 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
	C2: Qualitätszirkel / Supervision / Intervention / Peer Review / Selbsterfahrung / Balintgruppe / Interaktionsbezogene Fallarbeit / Kasuistisch-technisches Seminar / Fallkonferenzen	1 Zusatzpunkt nach jeweils 4 FE der Veranstaltung.		formales Sitzungsprotokoll (Teilnahmeliste, Ort, Zeit, Thema)
D	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle	Höchstens 100 Punkte in fünf Jahren	Teilnahmebescheinigung (vergleiche Anlage 3)
E	Selbststudium durch Fachliteratur / Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Selbsterklärung

F	Autor*innenschaft / Referent*innentätigkeit / Qualitätszirkelmoderation	5 Punkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch) 1 Punkt pro Beitrag (Referent*innentätigkeit*, wissenschaftliche Leitung, Poster / Qualitätszirkel-moderation zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden *Die Referent*innentätigkeit muss im Kontext von Fortbildungsveranstaltungen stattfinden, die der Fortbildungsordnung entsprechen oder im Rahmen der Dozent*innentätigkeit in einem staatl. anerkannten Ausbildungsinstitut.	Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Teilnahmebescheinigung, Literatur-, Programm-Nachweis
G	Hospitationen in psychotherapie-relevanten Einrichtungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Max. 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
H	Kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen, Weiterbildungsveranstaltungen in von der Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO-geregelte Weiterbildungen)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt nach jeweils 4 FE der Veranstaltung.	Max. 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
I	Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lern-erfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Teilnahmebescheinigung
K	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme (mit Lernerfolgskontrolle) in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Teilnahmebescheinigung

Anlage 2: Anforderungskriterien an Referierende und Supervisor*innen:

1. Anforderungskriterien für Referierende

Folgende Kriterien gelten für Referent*innen von Fortbildungsmaßnahmen:

- A. Approbation als Psychologische*r Psychotherapeut*in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in, Psychotherapeut*in, Fachärzt*in oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation.
Wenn Referierende nicht über eine o. g. Approbation verfügen, muss ggf. eine wissenschaftliche Leitung mit entsprechender Approbation eingesetzt werden.
- B. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- C. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

2. Anforderungskriterien für Supervisor*innen

Folgende Kriterien gelten für Supervisor*innen im Rahmen der Fortbildung:

- A. Supervisor*innen müssen über eine Approbation als Psychotherapeut*in (inkl. Weiterbildung als Fachpsychotherapeut*in) oder als Psychologische*r Psychotherapeut*in oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder als Fachärzt*in verfügen. Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- B. Supervisor*innen benötigen eine Anerkennung als Supervisor*in durch ein nach § 6 PsychThG (in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung) anerkanntes Ausbildungsinstitut oder eine Anerkennung als Supervisor*in im Rahmen der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeut*innen (WBO PT) durch die Psychotherapeutenkammer oder durch einen Berufs- oder Fachverband. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Psychotherapeutenkammer.
- C. Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird.
- D. Supervisor*innen müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
- E. Supervisor*innen sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

3. Anforderungskriterien für Intervisionsgruppen

Folgende Kriterien gelten für Intervisionsgruppen:

- A. Der Teilnehmer*innenkreis muss aus mind. drei Personen bestehen, die über eine Approbation als Psychologische*r Psychotherapeut*in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in, Psychotherapeut*in oder als Ärztliche*r Psychotherapeut*in verfügen. Zusätzlich können Teilnehmende anderer Berufe an der Intervisionsgruppe teilnehmen.
- B. Die Antragsteller*innen oder die Koordinator*innen der Intervisionsgruppen müssen Mitglied der Psychotherapeutenkammer Hamburg sein.
- C. Die Treffen der Intervisionsgruppen müssen in Hamburg stattfinden. Wenn die Treffen online stattfinden, gilt zusätzlich Anlage 4, Punkt B.

Anlage 3: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K)

A. Definition

Mediengestützte Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) oder Online-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

B. Inhaltliche und formale Anforderungen

1. Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautor*innen, Herausgeber*innen, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
2. Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
3. Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der Psychotherapeutenkammer ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
4. Die Fortbildungsveranstalter*innen haben den potenziellen Nutzer*innen vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.
5. Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten.
6. Die Psychotherapeutenkammer ist als anerkennende Kammer genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.
7. Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Fortbildungsveranstalter*in, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der Teilnehmenden sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur Psychotherapeutenkammer als anerkennende Kammer.

C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

1. Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen.
2. Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der Kategorie D, I und K

Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und die keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter die Kategorie E dieser Fortbildungsordnung „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf „höchstens 50 Punkte in fünf Jahren“. Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolges nicht vorgesehen oder nicht möglich ist oder von den Nutzer*innen nicht in Anspruch genommen wird.

Anlage 4: Allgemeine Anforderungen an Fortbildungsmaßnahmen

- A. Bei allen Fortbildungsmaßnahmen gelten die Datenschutzbestimmungen und die Beachtung der Schweigepflicht zum Schutz der Patient*innen und der Patient*innendaten. Patient*innen-, praxis- und institutionsbezogene Daten dürfen nur in anonymisierter/pseudonymisierter Form eingebracht werden. Über alle zur Sprache kommenden Daten haben alle Beteiligten Stillschweigen zu wahren. Erfasste Daten und Statistiken dürfen unberechtigten Stellen nicht zugänglich gemacht werden.
- B. Online durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien (insbesondere der Kategorien A, B, C und D) können akkreditiert/anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Synchroner Veranstaltung (Online-Veranstaltung mit Live-Charakter)
 - Aktive Beteiligungsmöglichkeiten der Teilnehmenden
 - Gewährleistung einer Präsenzkontrolle
 - Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten
 - Benutzer*innen müssen einer über den erforderlichen Zweck hinausgehenden Verwendung ihrer Daten zustimmen.
 - Sponsor*innen der Veröffentlichung und/oder Betreiber*innen der Internetseite müssen genannt werden.
 - Zur Prüfung von Online-Angeboten muss der PTK Hamburg auf Anfrage ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere für reflexive Fortbildungsveranstaltungen gilt:

Bei regelmäßiger Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum hinaus sollte mindestens zu Beginn und dann einmal jährlich ein Austausch im direkten Kontakt der Teilnehmenden stattfinden (bspw. Präsenz-Supervision, Präsenz-Intervision).